

Az.: 4 A 218/13
5 K 1875/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der ehemaligen Gemeinde
Ortsamt, vertreten durch den Streitvertreter

- Klägerin -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Große Kreisstadt
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Beklagte -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Schulstandortverlegung ab 2013/2014
Antrag auf Zulassung der Berufung
hier: Besorgnis der Befangenheit

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 16. Mai 2013

beschlossen:

Die Anzeige der Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt vom 12. März 2013 über Verhältnisse, die ihre Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnten, ist begründet.

Gründe

- 1 Der Senat hat auf die Anzeige der Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt vom 12. März 2013 gemäß § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 48 ZPO über die Frage ihrer Befangenheit zu entscheiden. Diese Frage ist zu bejahen. Die Richterin hat in ihrer Anzeige Tatsachen geschildert, die eine Besorgnis der Befangenheit begründen können. Diese Besorgnis hat die Klägerin zudem in ihrer Stellungnahme zu dieser Anzeige mit Schriftsatz vom 26. März 2013 zum Ausdruck gebracht.
- 2 Die Besorgnis der Befangenheit ist gerechtfertigt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu begründen (§ 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 42 Abs. 2 ZPO). Dies ist der Fall, wenn aus der Sicht einer Partei bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass gegeben ist, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln. Dafür genügt es, dass die Umstände geeignet sind, der Partei Anlass zu begründeten Zweifeln zu geben. Es geht bei den Vorschriften über die Befangenheit darum, bereits den bösen Schein einer möglicherweise fehlenden Unvoreingenommenheit und Objektivität zu vermeiden (BGH, Beschl. v. 15. März 2012 - V ZB 102/11 - juris Rn. 10 m. w. N.).
- 3 Dieser „böse Schein“ kann hier durch den Umstand entstehen, dass der Ehemann der anzeigenden Richterin stellvertretender Streitvertreter der ehemaligen Gemeinde G..... ist. Diese erfährt durch den streitgegenständlichen Beschluss des Stadtrates der Beklagten einen tatsächlichen Vorteil in Gestalt eines beabsichtigten

Umzuges einer Grundschule von U..... nach G..... Dieser Umzug steht wiederum im Zusammenhang mit - vorliegend in Streit stehenden - Vereinbarungen zur Eingemeindung von U..... und G..... in die Beklagte, über deren Einhaltung der Ehemann der anzeigenden Richterin als Streitvertreter zu wachen hat.

4 Dieses besondere Näheverhältnis kann der Klägerin begründeten Anlass zu der von ihr sodann auch geltend gemachten Sorge geben, dass es zu einer unzulässigen Beeinflussung der anzeigenden Richterin durch ihren Ehemann kommen könne.

5 Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:

Künzler

Kober

Tischer

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Ufer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle